

Reglement Datenschutz

vom 23.11.2023

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck

Der Zweck dieses Reglements ist es, den Schutz und die Vertraulichkeit personenbezogener Daten (auch "Personendaten") zu gewährleisten, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Soliswiss Genossenschaft erhoben, verarbeitet (auch "bearbeitet") und gespeichert werden, und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

1.2. Anwendungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Mitarbeitenden und alle weiteren Personen, für welche dieses Reglement als anwendbar erklärt wird. Dieses Reglement kann durch generelle Weisungen oder Einzelweisungen ergänzt werden.

1.3. Begriff "Personenbezogene Daten"

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen (z.B. Vorname, Nachname, Wohnanschrift, E-Mail-Adresse wie name.surname@company.com, ID-Nummer usw.).

1.4. Grundlage

Dieses Reglement ist im Einklang mit dem neuen Datenschutzgesetz (nDSG) und anderen anwendbaren gesetzlichen Anforderungen zu interpretieren und anzuwenden. Soweit anwendbares Recht strengere Vorgaben macht, gehen diese vor.

2. Verantwortung

2.1. Vorstand

Die Verantwortung für die Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts und für dieses Reglement liegt beim Vorstand der Soliswiss Genossenschaft.

2.2. Datenschutzverantwortliche Person

Der Geschäftsführer respektive die Geschäftsführerin (Geschäftsleitung) der Soliswiss Genossenschaft ist die Datenschutzverantwortliche Person („DSV“) in beratender und kontrollierender Funktion. Die Geschäftsleitung ist für die Überwachung dieses Reglements verantwortlich und fungiert als Ansprechpartnerin Datenschutzfragen sowohl intern als auch gegenüber den Aufsichtsbehörden. Sie ist berechtigt, den Mitarbeitenden Weisungen bezüglich datenschutzrelevanter Themen zu erteilen. Die Verantwortung für die Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts liegt im Rahmen ihrer Tätigkeiten auch bei den einzelnen Mitarbeitenden.

2.3. Mitarbeitende, Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer und Dritte, mit Zugang zu personenbezogenen Daten der Soliswiss Genossenschaft

Alle Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben, dieses Reglement und andere interne Regelungen zu beachten. Sie haben die Kenntnisnahme dieses Reglements unterschriftlich zu bestätigen.

Sie sind weiter verpflichtet, mit Personendaten sorgfältig umzugehen. Sie melden alle sicherheitsrelevanten Ereignisse (Probleme, Vorfälle, Mängel usw.) sowie Datenschutzverletzungen der Geschäftsleitung.

3. Datenerhebung

3.1. Zweck und Rechtmässigkeit

Bei der Erhebung personenbezogener Daten muss klar festgelegt werden, zu welchem spezifischen Zweck die Daten erhoben werden. Die Erhebung muss auf einer rechtmässigen Grundlage basieren, wie zum Beispiel der Einwilligung der betroffenen Person, der Erfüllung eines Vertrags oder der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, soweit das anwendbare Recht eine solche Grundlage verlangt.

3.2. Informationspflicht

Beim Erheben (oder "Beschaffen") personenbezogener Daten müssen die betroffenen Personen mindestens über den Zweck der Verarbeitung, die Identität des Verantwortlichen, die Kategorien der Empfänger (falls personenbezogene Daten an Dienstleister, Partner oder andere Empfänger bekanntgegeben werden), die Länder der Empfänger, die voraussichtliche Speicherdauer und ihre Rechte in Bezug auf diese Daten informiert werden.

3.3. Datenminimierung

Es sollen nur die für den angegebenen Zweck notwendigen Daten erhoben werden. Die Erhebung von Daten, die nicht unmittelbar für den angegebenen Zweck erforderlich sind, ist zu vermeiden. Dabei wird auch insbesondere bei den Gesprächsnotizen darauf geachtet, dass diese aussagekräftig sind, jedoch auf das Notwendige beschränkt bleiben und insbesondere soweit möglich keine speziell schützenswerten Daten oder Daten, die Profiling erlauben würden, enthalten.

4. Datenschutzgrundsätze und Sicherheitsmassnahmen

4.1. Einhaltung der Datenschutzgrundsätze

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Grundsätze der Rechtmässigkeit, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung und Sicherheit zu beachten.

4.2. Rechte der betroffenen Personen

Mitarbeitende müssen die Rechte der betroffenen Personen, einschliesslich des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch gegen bzw. Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit, respektieren und sicherstellen, dass Anfragen von betroffenen Personen innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen bearbeitet werden.

4.3. Sicherheit

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist sicherzustellen, dass die Daten nur berechtigten Personen zugänglich gemacht werden, dass Daten verfügbar sind, wenn sie benötigt werden, dass Daten nicht unberechtigt oder unbeabsichtigt verändert werden und dass ihre Verarbeitung nachvollziehbar ist.

4.4. Datenschutz-Folgenabschätzung

Vor der Einführung neuer Verarbeitungstätigkeiten oder Technologien, die ein hohes Risiko für die Daten von natürlichen Personen darstellen könnten, ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung unter Einbezug der Geschäftsleitung durchzuführen.

4.5. Datenübermittlung

Die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte und/oder in Länder ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums darf nur unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen erfolgen.

4.6. Auftragsverarbeiter

Bei der Zusammenarbeit mit Auftragsverarbeitern müssen schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, die die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen sicherstellen.

4.7. Datenschulungen

Es sind regelmässige Schulungen und Sensibilisierungsmassnahmen im Bereich Datenschutz für alle Mitarbeitenden durchzuführen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben.

4.8. Dokumentation und Nachweis der Einhaltung

Die Soliswiss Genossenschaft stellt sicher, dass sie die Einhaltung ihres Reglements angemessen nachweisen kann.

5. Verletzung der Datensicherheit

5.1. Erkennung und Meldung

Im Falle des Verdachts auf eine Datensicherheitsverletzung, die personenbezogene Daten betrifft, müssen Mitarbeitende dies unverzüglich der Geschäftsleitung melden. Die Geschäftsleitung muss dann gemäss den gesetzlichen Vorgaben handeln, einschliesslich der Bewertung des Risikos für betroffene Personen und der Meldung an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde, falls erforderlich (siehe nachfolgend Ziff. 5.3). Zudem müssen geeignete Massnahmen ergriffen werden, um die Datenschutzverletzung zu beheben und zukünftige Verletzungen zu verhindern.

5.2. Untersuchung und Dokumentation

Nach einer Meldung führt die Geschäftsleitung eine Untersuchung durch, um die Ursache, den Umfang und die potenziellen Auswirkungen der Datenpanne zu ermitteln. Es ist sicherzustellen, dass alle Schritte und Ergebnisse der Untersuchung dokumentiert werden.

5.3. Benachrichtigung der Aufsichtsbehörden und Betroffenen

Sollte eine Datenpanne ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen darstellen und wenn es das anwendbare Recht verlangt, wird die Geschäftsführung die zuständige Datenschutzbehörde (EDÖB) oder andere zuständige Behörden gemäss den gesetzlichen Vorschriften informieren. Auch die von einer Datenpanne betroffenen Personen werden zumindest dann informiert, wenn es das anwendbare Recht verlangt.

6. Verstösse gegen das Datenschutzreglement

Verstösse gegen dieses Reglement können arbeitsrechtliche Massnahmen, Haftung und im Falle von gesetzlichen Verstössen auch Bussen gegen die Soliswiss Genossenschaft und/oder die verantwortlichen Personen zur Folge haben.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 23.11.2023 per Beschluss des Vorstandes in Kraft und wird regelmässig überprüft und aktualisiert.